Histor. Kommission u. Verein;

1) In der Satzung v. 1935 (1. April) „Stück 5"; heißt es:
„Der Präsident des Instituts führt die Aufsicht über den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, den Verband deutscher Historiker und die deutsche Historische Kommission, die sich der Obhut des Reichswissenschaftsministeriums unterstellt haben".

2) Am 29. Nov. 1941 wird diese Punkte aus der Satzung gestrichen (Erlaß d. Reichsministers f. W. E. u. V. W N 1853 (a) „Da zur Führung der Aufsicht über die in Betracht kommenden Vereine und Verbände durch den Präsidenten der R.F. f. ält. d. G. Kde kein Bedürfnis vorliegt, wird diese Bestimmung hiermit aufgehoben. Der Abschnitt „Stück 6" erfüllt die Nr. 5. Die Aufsicht über die genannten Vereine u. Verbände führt künftig der Reichsminister. Gez. Rüst".

3) AAW, MGH. 566 S. 167/168 zu „Frey".
Antrag Theodor Mayers v. 25. Sept. 1943 wieder die Aufsicht über die Histor. Vereine aus der R.F. zu delegieren.